

**Satzung
des
Fachverbandes Sporthallenböden e. V.**

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen „Fachverband Sporthallenböden e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

1.2 Sitz des Verbandes ist Münster.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgaben

2.1 Der Verband fördert und vertritt die gemeinschaftlichen Belange seines Fachbereiches und seiner Mitglieder insbesondere durch.

2.1.1 Wahrnehmung der allgemeinen ideellen und wirtschaftlichen Interessen,

2.1.2 Information und Aufklärung der Mitglieder sowie der Abnehmerseite,

2.1.3 Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder bei der Forschung, Entwicklung und Normung.

2.2 Der Verband verfolgt keine auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zwecke. Er ist nicht berechtigt, Kontrollen über die Geschäftstätigkeit seiner Mitglieder auszuüben. Er hat keine markt- oder preisregulierenden Aufgaben.

2.3 Der Verband kann mit weiteren Aufgaben betraut werden, die im allgemeinen Interesse seiner Mitglieder liegen.

3. Gliederung

3.1 Der Fachverband kann aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen Fachabteilungen und Arbeitsausschüsse berufen.

3.2 Die Fachabteilungen und Arbeitsausschüsse haben keine eigene Geschäftsstelle und arbeiten nach für sie verbindlichen Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Fachverbandes.

4. Mitgliedschaft

4.1 Ordentliche Mitglieder des Fachverbandes Sporthallenböden sind im Handelsregister eingetragene Unternehmen, die Sporthallenböden in eigener Verantwortung und mit eigenen Fachkräften verlegen, ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und den nachfolgenden Erfahrungsnachweis zu erbringen vermögen:

4.1.1 Einbaupraxis von mindestens fünf Jahren,

4.1.2 Referenzflächen von mindestens 30.000 qm in fünf Jahren,

4.1.3 Verlegung vorwiegend von Sportböden, welche die DIN 18032, Teil 2, erfüllen.

4.2 Außerordentliche Mitglieder des Fachverbandes sind Unternehmen, die als Materialhersteller oder Lieferanten für Sporthallenböden tätig sind. Sie sind beratende Mitglieder und haben in der ordentlichen Mitgliederversammlung Rederecht.

4.3 Über die Aufnahme in den Fachverband entscheiden die Mitglieder auf den schriftlichen Antrag hin mit zweidrittel Stimmenmehrheit. Die Stimmabgabe kann auch schriftlich erfolgen. Unternehmen, deren Aufnahme verweigert wird, ist vom Vorstand des Fachverbandes die Aufnahmeverweigerung schriftlich mitzuteilen.

4.4 Die Benennung eines Ehrenvorsitzenden ist möglich. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Fachverband besondere Verdienste erworben haben. Für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitglied ist dreiviertel Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

5. Rechte und Pflichten

5.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen des Fachverbandes und seiner Gliederungen teilzuhaben. Sie haben Anspruch auf Rat, Unterstützung und Unterrichtung in allen Bereichen, die vom Fachverband betreut werden.

5.2 Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

5.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten, dem Fachverband zur Erfüllung seiner Aufgaben jede mögliche Unterstützung zu gewähren und ihm die zur Förderung der gemeinsamen Interessen aller Mitglieder benötigten Informationen zu liefern.

5.4 Die Mitglieder verpflichten sich, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu leisten.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft endet durch

6.1.1 Kündigung,

6.1.2 Ausschluss,

6.1.3 Liquidation,

6.6.4 Konkurs.

6.2 Die Kündigung ist mittels eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle des Fachverbandes unter Einhaltung einer Halbjahresfrist jeweils zum 31. Dezember eines Jahres zulässig. Vom Zeitpunkt der Kündigung bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft wird das ausscheidende Mitglied bei Aktionen der Öffentlichkeitsarbeit nicht mehr berücksichtigt.

6.3 Der Ausschluss erfolgt aufgrund eines vom Vorstand des Fachverbandes im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bei Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses. Der Ausschluss kann erfolgen:

6.3.1 bei grober Verletzung der Satzung und der Beschlüsse des Fachverbandes sowie bei dauernder Einstellung der die Voraussetzung der Mitgliedschaft begründeten Tätigkeit,

6.3.2 bei Nichtzahlung der Beiträge trotz wiederholter Mahnung.

6.4 Dem ausschließenden Mitglied ist vom Vorstand des Fachverbandes spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung durch eingeschriebenen Brief die Begründung des vorgesehenen Ausschlusses mitzuteilen. Das betreffende Mitglied erhält das Recht, schriftlich oder mündlich der Mitgliederversammlung vor der Abstimmung seine Stellungnahme mitzuteilen.

6.5 Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen alle Ansprüche an ein eventuelles Vermögen des Fachverbandes.

7. Organe und Niederschriften

7.1 Organe des Fachverbandes sind

7.1.1 die Mitgliederversammlung (8),

7.1.2 der Vorstand (9).

7.2 Mit Ausnahme der Geschäftsführung sind alle Positionen ehrenamtlich besetzt.

7.3 Von jeder Sitzung des Fachverbandes wird eine Niederschrift (Protokoll) gefertigt. Sie wird vom Sitzungsleiter und einem Teilnehmer, normalerweise dem Geschäftsführer, unterzeichnet.

8. Die Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitglieder treten einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung wird schriftlich im Auftrag durch den Geschäftsführer vorgenommen. Einladung und vorläufige Tagesordnung sind sechs Wochen vorher zu versenden. Vorschläge zur Tagesordnung und Anträge müssen 14 Tage nach Zugang der Einladung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

8.2 Über die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Zweidrittelmehrheit. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Satzungsänderung hinzielen, sind unzulässig.

8.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

8.4 Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Es kann sich durch einen schriftlich bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte darf höchstens drei Stimmen auf sich vereinen.

8.5 Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden und vertretenden ordentlichen Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

8.6 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

8.6.1 Wahl des Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit,

8.6.2 Wahl drei weiterer Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit sowie eines Ersatzmitgliedes,

8.6.3 Wahl von zwei Rechnungsprüfern mit einfacher Stimmenmehrheit,

8.6.4 Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung mit einfacher Stimmenmehrheit,

8.6.5 Beschlussfassung über etwaige Änderungen der Satzung. Die Änderungen der Satzung muss auf der Tagesordnung gestanden haben.

8.6.6 Bildung und Auflösung von Fachabteilungen und Arbeitsausschüssen mit einfacher Stimmenmehrheit,

8.6.7 Beschlussfassung über Form und Inhalt der Werbung mit und für den Fachverband.

9. Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei Vorstandsmitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren bis zur Wiederwahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten hinaus, tritt das Ersatzmitglied für die Dauer der Verhinderung in den Vorstand ein.

9.2 In den Vorstand können nur solche Personen gewählt werden, die Inhaber oder leitende Mitarbeiter einer Mitgliedsfirma sind.

9.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Versammlung des Vorstandes.

9.4 Die Aufgaben des Vorstandes sind:

9.4.1 Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,

9.4.2 Im Rahmen der Satzung die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und durchführen zu lassen,

9.4.3 Vorschlag zur Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, sowie Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplans.

9.5 Die Entscheidungen des Vorstands sind nur durch Mehrheitsbeschluss wirksam. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

10. Fachabteilungen und Arbeitsausschüsse

10.1 Die Mitgliederversammlung beruft Fachabteilungen und Arbeitsausschüsse.

10.2 Diese wählen einen Vorsitzenden und fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Ergibt sich keine Stimmenmehrheit, so entscheidet der Vorsitzende.

10.3 Beschlüsse bzw. Ergebnisse und Zwischenberichte der Fachabteilungen und Arbeitsausschüsse sind dem Vorstand mitzuteilen.

11. Geschäftsführung

Für die Durchführung der laufenden Verbandsaufgaben wird ein Geschäftsführer bestellt. Er ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden und diesem gegenüber verantwortlich. Er vertritt den Fachverband nach außen bei Rechtsgeschäften der laufenden Verwaltung.

12. Finanz- und Beitragswesen

12.1 Zur Bestreitung der Kosten wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe mit Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird.

12.2 Der Aufnahmebeitrag entspricht dem jeweiligen gültigen Jahresbeitrag.

12.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die beschlossenen Beiträge nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung innerhalb von vier Wochen zu entrichten.

13. Rechnungslegung

13.1 Der Vorstand hat jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vorzulegen.

13.2 Die Jahresabschlüsse sind von zwei Rechnungsprüfern zu überprüfen.

14. Streitigkeiten

- 14.1 Streitigkeiten zwischen dem Fachverband und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander, die sich aus dem Mitgliedsverhältnis oder der Tätigkeit eines Organs des Fachverbandes ergeben, werden durch ein Schiedsgericht entschieden.
- 14.2 Das Schiedsgericht darf erst dann angerufen werden, wenn der Versuch zur Schlichtung durch Beauftragte des Vorstandes erfolglos geblieben ist.
- 14.3 Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern und wird nach den Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung des deutschen Ausschusses für Schiedsgerichtswesen gebildet. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die ernannten Schiedsrichter wählen einen Obmann. Einigen sich die Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmannes, so soll der Vorsitzende des deutschen Ausschusses für Schiedsgerichtswesen, Bonn, um die Benennung eines Obmannes gebeten werden. Verweigert eine Partei die Ernennung eines Schiedsrichters oder kommt sie der Aufforderung zur Ernennung nicht binnen 14 Tagen nach, so übt der Vorstand des Verbandes anstelle der säumigen Partei das Ernennungsrecht aus.
- 14.4 Das Schiedsgericht entscheidet durch Mehrheitsbeschluss endgültig. Im Übrigen sind für das Schiedsgericht die Bestimmungen der Zivilprozessordnung maßgebend.

15. Auflösung

Zur Auflösung des Fachverbandes bedarf es eines Beschlusses einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Diese ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens zweidrittel aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Die Auflösung kann nur mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Die Übertragung des Stimmrechts auf einen Vertreter ist für den Beschluss der Auflösung nicht möglich.

Sind in der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, auf der die Auflösung beschlossen werden soll, nicht mindestens zweidrittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist sofort mit einer Frist von 14 Tagen eine weitere, außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist. Auch in diesem Falle ist zur Auflösung die Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verteilung des nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens.

16. Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 22. Juni 1978 in Kraft.